

## **100 Fragen und 100 Antworten zur Leistungsfeststellung, zu Einzelaspekten der Prüfungen, Fehlzeiten sowie zur Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung im Schuljahr 2020/2021**

Fragen von Schulleitungen/ Oberstufenkoordination/ Schulaufsicht unter Berücksichtigung der bisherigen Schreiben an die Schulen, der pandemiebedingten rechtlichen Regelungen sowie des Handlungsrahmens für das Schuljahr 2020/2021

**(Fassung vom 26.03.2021)**

### **Inhaltsübersicht**

Grundsätzliches zur Bewertung, zu Fehlzeiten und Prüfungen .....	3
Primarstufe/ Jahrgangsstufen 1-6.....	8
Sekundarstufe I .....	10
Übergang Jahrgang 10 .....	15
Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe .....	16
Q2 - Fragen zu Leistungsfeststellung und Bewertung .....	19
Abitur .....	22
Allgemeines zu den beruflichen Bildungsgängen .....	25
Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen.....	27
Sportunterricht .....	29
Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung.....	31

## Hinweise zu dieser Sammlung

Die Fragen und Antworten, die hier zusammengefasst sind, haben sich aus vielen Rückmeldungen zu den Schreiben an die Schulen ergeben. Die Zusammenstellung ist doch sehr umfangreich geworden. Um die Lesbarkeit zu erleichtern und allen die Möglichkeit zu geben, relativ schnell die Aspekte zu finden, die jeweils wichtig sind, wurden die Fragen mit Symbolen versehen, die sich den zuständigen Personen und Funktionen in den Schulen zuordnen lassen. Die Bereiche wurden nach Schularten und Oberthemen sortiert. Jede Frage hat eine Nummer, es gibt keine Dopplungen, um die Verständigung zu erleichtern. Die Schulleitungen sind in der Symbolik nicht vertreten, da für sie alles zur jeweiligen Schulart Dazugehörige relevant ist.

-  Primarstufe
-  Lehrkräfte Sek I
-  Lehrkräfte Sek II (GO/ BGym)
-  Mittelstufenkoordination
-  Oberstufenkoordination/ Abteilungsleitung BGym
-  Berufliche Bildung

# Grundsätzliches zur Bewertung, zu Fehlzeiten und Prüfungen<sup>1</sup>

1



## **Welche Grundsätze der Leistungsbewertung und für Lernerfolgskontrollen gelten beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause in der Sekundarstufe I, der gymnasialen Oberstufe und in den beruflichen Bildungsgängen?**

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause in Verschränkung mit dem Präsenzunterricht (Alternativszenario) als auch für den Fall des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause ohne Möglichkeiten der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Leistungen der Lernenden werden in ihrer Gesamtheit gewürdigt (kein Verschlechterungsverbot). Eine Ausnahme stellt die Primarstufe dar: Hier gilt für alle Unterrichtsinhalte, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt wurden, ein Verschlechterungsverbot. Die Bewertung der Leistungen muss transparent, angemessen und nachvollziehbar sein. Diese Anforderungen können unabhängig vom Ort der Leistungserbringung und vom Format der Lernerfolgskontrolle erfüllt werden. Eine verbale Rückmeldung allein reicht daher nicht aus, wenn Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden. Transparenz der Leistungsbewertung bezieht sich auf die klare Kommunikation der Leistungserwartung und der Leistungsrückmeldung: Eine Schülerin oder ein Schüler muss wissen, was genau von ihr oder ihm für eine bestimmte Note erwartet wird, und es muss ihr oder ihm dargelegt werden, welche Anteile der geforderten Leistung erbracht und welche nicht erbracht worden sind. Die Angemessenheit der Leistungsanforderungen bezieht sich in erster Linie auf fachliche Standards, jedoch muss der Stand der Lernprozesse, die durch den vorangegangenen Unterricht erreicht worden sind, berücksichtigt werden. Die Formate von Leistungsfeststellungen müssen bekannt und geübt sein. Daher sind Benotungen mit lernförderlichen Hinweisen zu versehen und bei Bedarf zu kommunizieren. Diese Rückmeldungen und Gespräche helfen nicht nur bei der Optimierung des Lernprozesses, sie sorgen darüber hinaus für die gewünschte Nachvollziehbarkeit der Benotung, zu der auch die Ausweisung von Bewertungseinheiten bzw. die Offenlegung von prozentualen Gewichtungen von Teilleistungen sowie die Berechnung der Gesamtleistung gehört. Die Leistungserbringung im Rahmen von Lernerfolgskontrollen muss für die Lernenden unter vergleichbaren Bedingungen stattfinden. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen äußeren Bedingungen bedacht werden. Erforderlich sind klar und eindeutig formulierte Instruktionen. Ggf. können bestimmte Kompetenzen im Rahmen der Leistungsbewertung nicht berücksichtigt werden. Andere jedoch schon, denn die Schülerinnen und Schüler haben durch die veränderte Form des Unterrichts (z. B. Arbeit mit digitalen, auch kollaborativen Tools, Austausch auf Lernplattformen und veränderte Kommunikationsbedingungen) auch vertiefte Kompetenzen erlangt, z. B. im Bereich der Selbstorganisation, des digitalen Erstellens von Produkten (Filme, Podcasts, ePortfolio) und der Beurteilung und Reflektion des Medienverhaltens sowie im Umgang mit einzelnen digitalen Werkzeugen. Um diese Leistungen angemessen zu würdigen, wurden an den allgemeinbildenden Schulen die Formate der Ersatzleistungen für Klassenarbeiten und Klausuren geöffnet und in die pädagogische Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte gegeben.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler“ schließt in diesem Kapitel die Studierenden der beruflichen Bildungsgänge sowie die Teilnehmenden der Lehrgänge des zweiten Bildungswegs ein.

2



### **Wie werden Fehlzeiten aufgrund von Quarantäne geregelt?**

Wenn Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen können, sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern sie selbst, verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen (Nummer 7 Abs. 1 AV Schulbesuchspflicht).

Das gilt auch, wenn eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, aber schulisch angeleitetes Lernen zu Hause stattfindet.

Für erkrankte Berufsschülerinnen oder Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung gilt darüber hinaus Nummer 7 Abs. 5 AV Schulbesuchspflicht.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass die Teilnahme an einem „PCR-Test“ ebenso wie eine Quarantäne ein „wichtiger Grund“ ist, der das Fernbleiben vom Präsenzunterricht entschuldigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme vom Gesundheitsamt angeordnet wurde oder vorsorglich eingehalten wird, weil anderweitige Hinweise auf Risikobegegnungen vorliegen, z. B. durch einen positiven Schnelltest oder eine Selbsttestung. Bei der Rückkehr in die Schule haben minderjährige Schülerinnen oder Schüler unverzüglich eine Erklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (Quarantäne, Erkrankung) ergibt; volljährige Schülerinnen und Schüler sind zur Abgabe einer solchen Erklärung ebenfalls verpflichtet. Ein Nachweis darüber ist in der Regel nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel daran, dass das Fernbleiben vom Unterricht gesundheitliche oder infektionsschutzbezogene Gründe hat. Zweifel können insbesondere dann vorliegen, wenn sich Phasen der Quarantäne mehrfach verlängern.

3



### **Wie werden Fehlzeiten im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erfasst?**

Auch beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause besteht grundsätzlich Präsenzpflicht. Dies gilt insbesondere, wenn video- oder telefontgestützt unterrichtet wird. Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an diesem Unterricht teilnehmen, liegt eine Fehlzeit vor. Alle entsprechenden Fehlzeiten werden - differenziert zwischen entschuldigt und unentschuldigt - addiert und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Da videogestützter Unterricht häufig nicht im klassischen 45-Minuten-Turnus stattfindet, wird die tatsächliche Dauer der jeweiligen Unterrichtseinheit zugrunde gelegt. Ergeben sich bei der Addition keine ganzzahligen Schulstunden, wird abgerundet.

4



### **Müssen Schülerinnen und Schüler in Quarantäne am Unterricht teilnehmen?**

Anders als bei einer Erkrankung sind Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Krankheitssymptome in Quarantäne befinden, grundsätzlich zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Deshalb ist es wichtig, dass die Erziehungsberechtigten - bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst - die Schule unverzüglich über das Fernbleiben informieren, damit diese Angebote zum schulisch

angeleiteten Lernen zu Hause (digital oder analog) übermitteln kann. Die Schule stellt dabei ihrerseits bestmöglich sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren finanziellen Voraussetzungen oder der medialen Ausstattung ihres Haushalts, ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

**Die Teilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause ist eine Variante des Unterrichts; es handelt sich dabei nicht um Fehlzeiten.**

Eine Ausweisung auf dem Zeugnis erfolgt mithin nicht.

Wenn keine Krankmeldung o. ä. vorliegt, handelt es sich bei der Nichtteilnahme am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause um eine Fehlzeit.

Es empfiehlt sich allerdings, „Corona“-bedingte Abwesenheiten im Klassenbuch zu dokumentieren und gesondert darzustellen, um Missverständnisse zu vermeiden, die sich aus dem Fehlen von Schülerinnen und Schülern während des Präsenzunterrichts ergeben könnten. Zudem sollten parallel dazu Art und Inhalt der übermittelten Unterrichtsmaterialien sowie die Kommunikation mit den sich in Quarantäne befindenden Schülerinnen und Schülern dokumentiert werden. Weil es sich dabei um Unterricht handelt, ist davon auszugehen, dass auch bei längeren Phasen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Leistungsbewertung möglich ist. Hierzu mögen die Vorgaben im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 beachtet werden.

5 

**Ist es möglich Exkursionen, also das Lernen an außerschulischen Lernorten, bei angespannter Pandemielage und ausgesetztem Präsenzlernen durchzuführen?**

Nein, Exkursionen entfallen und können leider nicht durchgeführt werden. Es gelten die Regelungen des Stufenplans für die Stufe rot (SchulHygCoV-19-VO Anlage 1), Ausnahmen sind in § 4 Abs. 3 SchulHygCoV-19-VO ausgeführt. Begegnungen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder kleinen Gruppen (z. B. auf dem Schulhof) sind möglich, um Sozialkontakte und emotionale Belastungen abzufangen und einen direkten Austausch herzustellen.

6 

**Sollen die Prüflinge vor den Prüfungen einen Selbsttest auf COVID 19 durchführen?**

Es ist den Prüflingen dringend zu empfehlen, die ausgegebenen Selbsttests möglichst im Vorfeld von Prüfungen in der häuslichen Umgebung einzusetzen. Eine Testung auf COVID 19 ist jedoch keine Voraussetzung für eine Prüfungsteilnahme. Ein Nachweis negativer Testergebnisse kann auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sollen im Vorfeld der Prüfungen belehrt werden, dass sie im Falle eines positiven Schnelltestergebnisses die Schule nicht aufsuchen dürfen, sondern unverzüglich einen PCR-Test veranlassen müssen. Die Durchführung der Tests ist als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes zu verstehen. Daher sind alle weiteren Hygieneschutzmaßnahmen auch dann einzuhalten, wenn alle beteiligten Personen einen negativen Selbsttest vorweisen können.

7



### **Wann sollen Prüflinge zu Hause bleiben? Wann ist ein Attest notwendig?**

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen muss die betroffene Person zu Hause bleiben und die Schule umgehend informieren. Das Fernbleiben von der Prüfung erfolgt aus gesundheitlichen Gründen und ist innerhalb der prüfungsrechtlich vorgesehenen Frist von drei Tagen mit Attest nachzuweisen. Bei einem begründeten Kontaktverdacht mit einer infizierten Person, einem positiven Schnell- oder PCR-Test oder bei einer aus anderen Gründen angeordneten Quarantäne liegt keine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vor. Der Nachweis hierüber ist folglich nicht zwingend durch ein ärztliches Attest zu erbringen, ausreichend kann z. B. eine Anordnung des Gesundheitsamtes zur Quarantäne oder ein positives Ergebnis eines Selbstschnelltests sein. Ein positiver Schnelltest muss unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Prüflings zur Information des/der Prüfungsvorsitzenden bzw. der Schule über das Fernbleiben von der Prüfung am Prüfungstag selbst!

Bei Prüfungsunfähigkeit aus Gründen, die nicht als pandemiebedingt einzuordnen sind, ist die Schule – wie bisher auch – umgehend zu informieren. Das Attest über die Prüfungsunfähigkeit muss innerhalb der Drei-Tages-Frist eingereicht werden.

8



### **Wenn für einen Prüfling am Tag einer Prüfung ein Selbsttest/Schnelltest ein positives Ergebnis zeigt, muss der Prüfling gemäß den Vorschriften so schnell wie möglich einen PCR-Test durchführen lassen. Ersetzt die Vorlage eines PCR-Tests in diesem Fall ein ärztliches Attest?**

Ja. Ein Prüfling, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Bei einem positiven Schnelltest ist die Nichtteilnahme an der Prüfung aus Infektionsschutzgründen wünschenswert. Als Nachweis muss der positive Schnelltest unverzüglich eine PCR-Testung nach sich ziehen. Für den Nachweis des Grundes des Fernbleibens gilt auch hier eine Drei-Tages-Frist, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden darf (z. B. wenn das Ergebnis eines PCR-Tests über das Wochenende noch aussteht o. ä.). Ein Abweichen ist auf maximal fünf Tage für den Einzelfall zu begrenzen. Ein Attest hingegen wird nur bei gesundheitlichen Gründen verlangt, die ja hier zunächst nicht vorliegen.

9



### **Müssen Schülerinnen und Schüler einen Corona-Test verpflichtend vor einer Prüfung durchführen lassen? Dürfen sich nur getestete Personen in der Schule aufhalten und an der Prüfung teilnehmen?**

Alle Prüflinge, die im Vorfeld zur Prüfung zugelassen worden sind, haben auch ein Anrecht auf das Ablegen der Prüfung erworben. Die Teilnahme an den Prüfungen ist daher nicht abhängig von der Durchführung eines Covid-19-Tests.

Dagegen muss aus Fürsorgegründen und aus dem Prüfungsverhältnis heraus als Pflicht ein Prüfling von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen werden, wenn deutliche Anzeichen einer z. B. fieberhaften Erkrankung bei einem Prüfling „auf den ersten Blick“ zu erkennen sind.

Grundsätzlich sind jedoch die strikt einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln, das Tragen medizinischer Masken sowie die Einhaltung der Empfehlungen für das Lüften etc. die geeigneten Mittel, um eine Ansteckung im Prüfungsverfahren zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Für den Fall, dass dies im Einzelfall nicht gelingen sollte, sind ebenfalls Vorgaben zur Kontakterfassung und -verfolgung sowie die weiteren Handlungsschritte vorgegeben.

Durch die strikte Einhaltung aller Vorgaben sollte es möglich sein, ein für alle Seiten sicheres Prüfungsverfahren ohne - im Vergleich zu anderen Prüfungsjahrgängen, in denen ebenfalls immer ein Restrisiko besteht, dass ein einzelner Prüfling eine ansteckende Erkrankung in sich trägt, wissend oder unwissend - erhöhtes Gesundheitsrisiko durchzuführen.

10 

### **Besteht eine Maskenpflicht während der Prüfung?**

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) in geschlossenen Räumen für alle Personen. Andere Mund-Nasen-Bedeckungen, wie z. B. textile Alltagsmasken, sind nicht mehr zulässig. Auf den Freiflächen des Schulgeländes gilt die Pflicht zum Tragen einer mGM nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die mGM ist demzufolge für Prüflinge grundsätzlich auch während der Prüfung Pflicht. Sie darf von Prüflingen nur abgenommen werden, wenn am Platz sitzend oder stehend der Mindestabstand von 1,5 Metern (vorzugsweise 2 Metern) gewahrt ist oder, wenn unter Einhaltung des Mindestabstands, Experimente durchgeführt werden. Auf dem Weg vom Schülerarbeitsplatz zum Experimentierplatz besteht Maskenpflicht.

Es wird aber dringend das Tragen einer mGM auch während der Arbeitszeit am Platz empfohlen. Dessen ungeachtet muss es den Prüflingen möglich sein, regelmäßig eine Maskenpause einzulegen. Dafür eignen sich z.B. Zeiten, in denen großzügig gelüftet wird.

11 

### **Wie soll mit Schülerinnen und Schülern umgegangen werden, die nur bei durchgängiger Maskenpflicht an den Prüfungen teilnehmen wollen?**

Schülerinnen und Schüler, die an Prüfungen nicht teilnehmen wollen, weil andere Schülerinnen und Schüler medizinische Gesichtsmasken nicht durchgehend tragen, können sich hierauf nicht berufen. Ein Fernbleiben von Prüfungen aus diesem Grund gilt daher als unentschuldigtes Fehlen. Gleiches gilt, wenn sich die Erziehungsberechtigten hierauf berufen. Sollten mehrere Prüflinge einer Schule durchgehend eine mGM in der Prüfungssituation tragen sowie nicht in einem Raum mit Schülerinnen und Schülern sitzen wollen, die diese nicht durchgehend tragen, und kann die Schule für diese Gruppe Raum- und Aufsichtskapazitäten zur Verfügung stellen, spricht nichts gegen die Einrichtung einer separaten Prüfungsgruppe. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

12     

**Ist das Essen und Trinken während der Prüfungen trotz des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske erlaubt?**

Essen und Trinken bleibt natürlich erlaubt. Beides findet am Platz statt, es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Die Schulen sollten an die Vernunft der Schülerinnen und Schüler appellieren, dies auf ein notwendiges Maß zu beschränken und auch umsichtig mit Blick auf die anderen im Raum befindlichen Personen zu handeln.

13     

**Gibt es Personen, die während der Prüfung gänzlich von der Maskenpflicht befreit sind?**

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (mGM) gilt nicht für den in § 4 Absatz 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personenkreis. Bezogen auf die Prüfungssituationen gilt die Pflicht also nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine mGM tragen können, sowie für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen. Für die Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer mGM ist in allen Fällen eine ärztliche Bescheinigung erforderlich aus der für die Schulleiterin bzw. den Schulleiter nachvollziehbar hervorgehen muss, warum eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine chronische Erkrankung vorliegt, die von der Pflicht befreit. Allgemeine und pauschale Hinweise auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung genügen hier nicht. Die Schulleitung entscheidet über die Anerkennung des Attests.

## Primarstufe/ Jahrgangsstufen 1-6

14  

**Gibt es eine Notbetreuung auch in den Klassen 5 und 6 an den grundständigen Gymnasien?**

Die Notbetreuung bezieht sich gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 SchulHygCov-19-VO auf die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und nicht speziell auf die Primarstufe. Daher sind die grundständigen Gymnasien von der Regelung erfasst.

15 

**Wie wirkt sich ein freiwilliges Wiederholen auf Probezeit, Klasse 6 bzw. die Förderprognose aus?**

Wenn Kinder an der Grundschule die Jahrgangsstufe 6 wiederholen, liegt tatsächlich ein ganzes Schuljahr zwischen den Bewertungen, aus denen die Durchschnittsnote der Förderprognose errechnet wird: Jg. 5, 2. Hj. (SJ 2019/20) und Jg. 6, 1. Hj. (SJ 2021/22). Das ist aber unproblematisch, weil § 24 Absatz 2 GsVO nicht vorschreibt, dass die Jahrgangsstufen 5 und 6 unmittelbar hintereinander besucht werden müssen. Es kam schon häufiger vor, dass bei einer längerfristigen Unterbrechung des Schulbesuchs, insbesondere wegen Krankheit, ein länger zurückliegendes Zeugnis der Jahrgangsstufe 5 zur Erstellung der Förderprognose herangezogen wurde. Die Prognose wird dadurch nicht verfälscht.

Wenn sich bei der Wiederholung eines Schuljahres, hier der Jahrgangsstufe 6, die Leistungen/Noten verschlechtern, gehen selbstverständlich die aktuelleren Noten in die Förderprognose ein. Das kann bedeuten, dass Schülerinnen und Schüler im Fall einer Wiederholung ihre Gymnasialempfehlung verlieren.

Zu den Probezeitregelungen am Gymnasium: **Frage 30.**

16 

**Ist das freiwillige Wiederholen der Jahrgangsstufe 1 möglich?**

Nein. Die Schulanfangsphase umfasst mehrere Jahrgangsstufen (1 und 2 oder 1 bis 3; § 20 Absatz 3 SchulG i. V. m. § 7 GsVO). Sie ist als pädagogische Einheit konzipiert, innerhalb derer ein Aufrücken entfällt. Ungeachtet ihrer Organisation - jahrgangsstufenübergreifend oder jahrgangsstufenhomogen - ist sie so flexibel konzipiert, dass die Entscheidung über den Verbleib erst an deren Ende getroffen wird. Daher ist erst am Ende der Schulanfangsphase (je nach Modell nach 2 oder 3 Schuljahren) eine Wiederholung zulässig. Ein „Wiederholen bzw. vorzeitiges Verweilen“ im ersten Schulbesuchsjahr gibt es nicht, da der Schulanfangsphase das Verweilen bereits immanent ist und keine konkrete Jahrgangsstufe besucht wird, die wiederholt werden könnte. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der bereits drei bzw. vier Jahre verweilt, kann ein weiteres Schuljahr freiwillig wiederholen. Hier ist in der Beratung der Eltern auf den dann ggf. eintretenden hohen Altersunterschied hinzuweisen.

17 

**Wie bewerte ich an Grundschulen die Leistungen auf dem Zeugnis, wenn Kinder während der ausgesetzten Präsenzpflcht nicht an schriftlichen Lernerfolgskontrollen in der Schule teilnehmen?**

Bei ausgesetzter Präsenzpflcht ist die Teilnahme an Klassenarbeiten und anderen schriftlichen Lernerfolgskontrollen in der Schule freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die nicht daran teilnehmen, müssen ihr Fehlen nicht entschuldigen und werden nicht mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet. Allerdings sind die Schulen auch nicht verpflichtet, diesen Kindern eine vergleichbare Leistungsfeststellung in anderer Form gemäß § 4 Absatz 3 Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 zu ermöglichen. Für sie gilt, dass der Anteil schriftlicher Leistungen an der Zeugnisnote auch bei reduzierter Zahl von Klassenarbeiten ein Viertel nicht unterschreiten darf (§ 4 Absatz 1 Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021). Sofern Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und keine Klassenarbeiten oder andere schriftliche Lernerfolgskontrollen, z. B. im saLzH, erbringen, kann ggf. keine Zeugnisnote gebildet werden. Auf dem Zeugnis wird dieses Fach dann mit „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen. Daher sollten die Eltern über die Folgen informiert werden. Da in der Primarstufe - anders als in der Sekundarstufe I oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe - nur die Leistungen des jeweils besuchten Schulhalbjahres in die Zeugnisnote eingehen, ist eine Anrechnung der im ersten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen nicht zulässig.

## Sekundarstufe I

18  

### **Welche Regelungen müssen bei der Bewertbarkeit mit Blick auf Abwesenheiten und Fehlzeiten beachtet werden?**

Für die Sekundarstufe I gilt bereits die Aussetzung der 6-bzw.-8-Wochen-Regel. Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten dieser Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist (vgl. § 7 Absatz 1 Schulstufen-COV-19-VO). Zudem werden die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbeurteilung herangezogen (vgl. § 7 Absatz 2 Schulstufen-COV-19-VO).

Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Unterricht als „nicht erteilt“ (vgl. § 7 Absatz 4 Schulstufen-Covid-19-VO). „Nicht erteilt“ gibt es also immer dann, wenn seitens der Schule das Unterrichtsangebot nicht erfolgen konnte.

19  

### **Ist eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten möglich?**

Einerseits ist aufgrund des Lockdowns und der anstehenden Prüfungen, insbesondere des Abiturs, auch in der Sekundarstufe I mit Unterrichtsausfall zu rechnen, andererseits sind Lernerfolgsrückmeldungen äußerst bedeutsam für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. Daher wird im Schuljahr 2020/21 abweichend von Anlage 4 der Sek I-VO auf je eine Klassenarbeit verzichtet, sofern nicht bereits ein Ersatz gemäß Anlage 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Sek I-VO genutzt wird (Reduzierung auf Grund von MSA, Vera 8).

Um sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler über die Klassenarbeiten hinaus eine angemessene Rückmeldung zu ihren Leistungen bekommen, mögen die Lehrkräfte auf die verschiedenen Möglichkeiten der Lernerfolgskontrollen auch im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause zurückzugreifen und vermehrt **formative, d. h. regelmäßige, den Lernprozess würdigende Leistungsrückmeldungen** geben. Im Rahmen solcher formativen Leistungsrückmeldungen erhalten die Schülerinnen und Schüler individuell Rückmeldungen darüber, welche Kompetenzen bzw. welche spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten von ihnen bereits gelernt wurden und welche in weiteren Schritten noch erworben werden sollten. Eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten ist wünschenswert.

Nach Möglichkeit sollen also im gesamten Schuljahr 2020/21 drei Klassenarbeiten bzw. eine Klassenarbeit im Wahlpflichtunterricht geschrieben werden. Wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist, können angemessene Ersatzleistungen statt einer Klassenarbeit angesetzt werden (vgl. hierzu auch Grundsätze auf S. 3).

20



### **Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht bewertet werden?**

Alle über Klassenarbeiten hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des saLzH möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen (vgl. § 14 Absatz 2 Schulstufen-COV-19-VO). Dabei ist zu beachten, dass das Lernen zu Hause vorrangig dem Lernen dient und durch formative Leistungsrückmeldungen zu begleiten ist. Jedoch können auch beim Lernen zu Hause mit Noten zu bewertende Leistungen erbracht werden. Hierbei kommen als Lernerfolgskontrollen schriftliche Leistungen, insbesondere in Form von schriftlichen Teilen von Projektarbeiten, und mündliche Leistungen, insbesondere in Form von Beiträgen zu einer Videokonferenz, mündlichen Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, sowie mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, in Betracht. Sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Aufgaben, Hefterführung, praktischen Teilen von Projektarbeiten oder von praktischen Kurzkontrollen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, können eingesetzt und bewertet werden.

Werden Leistungen beim saLzH nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

21



### **Welche Regelungen gelten für Klassenarbeiten im saLzH?**

Grundsätzlich sind Klassenarbeiten in Präsenz zu schreiben. Werden Schülerinnen und Schüler jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, muss es eine andere Lösung geben. Klassenarbeiten können dann ggf. im Einzelfall (insbesondere bei Risikoschülerinnen und -schülern) zu Hause geschrieben werden, sofern es keine Möglichkeit des Schreibens in der Schule oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gibt, die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Einwilligung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind - neben der im Ausnahmefall bereits gemäß § 19 Absatz 3 Sek I-VO gestatteten mündlichen Leistungsfeststellung und der Ersatzleistung in Form einer Projektarbeit gemäß § 19 Absatz 8 Sek I-VO - weitere Ersatzleistungen möglich.

Diese Ersatzleistungen für Klassenarbeiten sind auch möglich, wenn ganze Jahrgangsstufen sich im ausschließlichen schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) befinden. Sie dienen auch dazu, die besonderen Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im saLzH erworben haben, entsprechend zu würdigen.

22  

**Wer entscheidet über die Durchführung von Klausuren, von Klassenarbeiten und weiteren Leistungsfeststellungen bei ausgesetzter Präsenzpflcht?**

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

23  

**Ist die Teilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle in Präsenz verpflichtend, solange die Präsenzpflcht ausgesetzt ist?**

Die Aussetzung der Präsenzpflcht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) sind Lernerfolgskontrollen verpflichtend zu erbringen, ebenso Klausurersatzleistungen.

Wenn Klassenarbeiten, Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

24  

**Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig?**

Eine grundsätzliche Attestpflcht besteht nicht. Die Schule muss jedoch am ersten Tag des Fernbleibens davon in Kenntnis gesetzt werden. Lediglich bei begründeten Zweifeln am Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann eine Attestpflcht verhängt werden. Das Fehlen aus Infektionsschutzgründen ist davon nicht betroffen, d.h. hier ist kein Attest erforderlich. Solange die Präsenzpflcht ausgesetzt ist, gilt Folgendes: Allein wenn die Klausur, Klassenarbeit oder Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig. Um der Schule oder Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, empfehlen wir eine kurze Mitteilung an die Schule. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) statt, muss man das Fehlen entschuldigen.

25  

**Wie werden Schülerinnen und Schüler bewertet, die bei ausgesetzter Präsenzpflcht nicht zu den in Präsenz angesetzten Terminen für Klassenarbeiten erscheinen?**

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der ausgesetzten Präsenzpflcht nicht an einer Klassenarbeit teilnehmen, erhalten einen Nachtermin. Ist an diesem Termin immer noch die Präsenzpflcht ausgesetzt und nimmt die Schülerin oder der Schüler erneut nicht teil, wird für diese nicht erbrachte Leistung ein „o. B.“ erteilt, da in beiden Fällen die Schülerin oder der Schüler die Nichtteilnahme nicht zu vertreten hat und somit keine Leistungsverweigerung vorliegt, die mit einem „ungenügend“ (Note 6) bewertet werden müsste. Aufgrund der mündlichen und schriftlichen Leistungen, die auch im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) erbracht werden müssen, kann ggf. eine Zeugnisnote gegeben werden.

**Hinweis:** Somit wird genauso verfahren wie im Regelbetrieb, wenn eine Schülerin oder ein Schüler z.B. bei dem Termin und dem Nachtermin für eine Klassenarbeit aus Krankheitsgründen nicht anwesend sein kann und keine weiteren Termine angeboten werden können.

26  

**Dürfen Klassenarbeiten als erste Veranstaltung nach dem saLzH geschrieben werden?**

Dies ist aus pädagogischen Erwägungen unbedingt zu vermeiden. Das erste Präsenzangebot sollte eher dem sozialen Miteinander und dem Austausch der Lernerfahrungen dienen. Es wurden zahlreiche Erleichterungen und Flexibilisierungen für verschiedene Formate der Leistungsfeststellung geschaffen und Möglichkeiten zu alternativer Leistungsfeststellung eröffnet. Hinweise dazu finden sich auch in den Fachbriefen, die fächerspezifisch zu Beginn des Schuljahres herausgegeben wurden.

27  

**Wie ist bei der Bildung von Zeugnisnoten damit umzugehen, wenn Leistungen in einzelnen Kategorien (schriftlich, mündlich, sonstige), insbesondere mündliche Leistungen, nicht erbracht bzw. von Lehrkräften eingeschätzt werden können?**

Die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen. Dabei sind der Zugang zu den Aufgabenstellungen sowie die den Schülerinnen und Schülern für die Aufgabenbearbeitung zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ dürfen Aufgaben im Rahmen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden, nicht zu einer Verschlechterung bei der Bildung der Zeugnisnote führen.

Sofern Teilnoten in einzelnen Fächern gemäß § 20 Absatz 1 Satz 6 der Sek I-VO ausgewiesen werden, wird bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen während der Pandemie überwiegend oder vollständig von der Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule befreit sind, im jeweiligen Bewertungszeitraum auf diese Ausweisung verzichtet, wenn eine verlässliche Differenzierung nicht möglich ist.

Im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 (S. 17-19) werden verschiedene Formen der Lernfortschrittskontrollen aufgeführt und vor allem für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause alternative Formen der Beurteilung ermöglicht. Für die mündlichen und sonstigen Formen der Leistungsfeststellung wird ein breites Spektrum an Möglichkeiten genannt. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer.

28 

**Ist es möglich, in ER-Kurse zu wechseln?**

Bei Schulschließungen oder bei längerem schulisch angeleitete Lernen zu Hause ist es Schülerinnen und Schülern ggf. nicht möglich, ihre Leistungen wie unter Regelbedingungen zu erbringen und daher nicht genügend ER-Kurse für die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe zu erreichen. Aus diesem Grund wurde § 27 Absatz 5 Sek I-VO für Integrierte Sekundarschulen, die

eine äußere Fachleistungsdifferenzierung anbieten, wie folgt geändert: Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 ist auf Antrag der Wechsel in einen ER-Kurs in höchstens zwei Fächern zulässig. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Bedingungen gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Sek I-VO erfüllt sind oder wenn der mittlere Schulabschluss oder die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht auf anderem Wege erreicht werden kann und nicht bereits in der Jahrgangsstufe 9 ohne Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen in einen ER-Kurs gewechselt wurde.

29  

### **Ist eine Entscheidung auf Nicht-Versetzung in diesem Schuljahr möglich?**

Entscheidungen auf Nicht-Versetzung können in Jahrgangsstufe 6 an grundständigen Gymnasien und ab Jahrgang 8 zwar getroffen werden, sollten aber intensiv mit allen Beteiligten besprochen und umfassend beraten werden. Diese Beratungsgespräche sollten ab sofort durch die Klassenleitungen und die Beratungskräfte der Schule durchgeführt werden. Bei Nichtversetzung wird die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer angerechnet (§ 26 Sek I-VO). Ein freiwilliges Wiederholen ist in diesem Fall nicht möglich, da die Wiederholung aufgrund fehlender Versetzungsvoraussetzungen zwingend ist.

30  

### **Wann fällt die Probezeitentscheidung für die Schülerinnen und Schüler am Gymnasium?**

**Jahrgangsstufe 8:** Für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schuljahr gemäß § 31 Abs. 6 Sek I-VO von Jahrgangsstufe 7 in Jahrgangsstufe 8 versetzt wurden, ist die Probezeitentscheidung in diesem Schuljahr zu fällen. Dabei gilt weiterhin die Empfehlung, mit Bedacht und unter Berücksichtigung der jeweiligen pandemiebedingten Situation vorzugehen.

**Jahrgangsstufe 7:** Im Schuljahr 2020/2021 rücken alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium in die Jahrgangsstufe 8 am Gymnasium auf. **Eine Versetzungsentscheidung findet** in Abweichung von § 31 Absatz 1 Sek I-VO **nicht statt**. Für Schülerinnen und Schüler, die die in § 31 Absatz 2 bis 5 Sek I-VO vorgesehenen Versetzungsanforderungen nicht erfüllt haben, wird über das Bestehen der Probezeit im darauffolgenden Schuljahr entschieden. Ein freiwilliger Schulartwechsel in eine ISS/GemS auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist möglich. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler gilt die Probezeit als bestanden.

Diese Regelung erfordert neue Zeugnisformulare für die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium, die Ihnen zeitnah zur Verfügung gestellt werden, sowie neue Zeugnisbemerkungen:

a) \_\_\_\_\_ (Vornamen) hat die Probezeit bestanden.

b) \_\_\_\_\_ (Vornamen) hat die Versetzungsanforderungen nicht erfüllt. Über die Probezeit wird im Schuljahr 2021/22 entschieden.

Wird die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium freiwillig wiederholt, unterliegt die Schülerin oder der Schüler erneut der Probezeitregelung.

**Jahrgangsstufe 5:** Die Probezeitregelung wird unverändert beibehalten. Eine freiwillige Wiederholung ist möglich, allerdings bei nicht bestandener Probezeit an der Grundschule. Bei einer freiwilligen Wiederholung trotz Versetzung muss die Probezeit erneut bestanden werden. In einem solchen Fall sollte rechtzeitig beraten und mit Augenmaß entschieden werden.

## Übergang Jahrgang 10

### Fragen zur Wiederholung in Jahrgangsstufe 10 ISS/ GemS/ Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die zielgleich unterrichten

Was tun wenn...

31

Fall 1:



**Ein/e Schüler\*in hat den MSA bestanden. Er/sie hat 2 ER-Kurse. Ein Antrag wurde bereits gestellt. Die Bedingungen für den ÜGO (3 ER-Kurse) erfüllt er/sie nicht. Die Erziehungsberechtigten stellen den Wiederholungsantrag trotz Beratungsgesprächs, obwohl eine Verbesserung des Schulabschlusses so ausgeschlossen ist. Inwiefern kann dieser Antrag mit Hinweis auf die Sek I-VO abgelehnt werden?**

Auch wenn keine Möglichkeit besteht, die Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe durch Wiederholung zu erreichen, besteht ein Recht auf freiwillige Wiederholung (§ 129a Absatz 9 SchulG). Der Schüler oder die Schülerin behält dabei den MSA.

Eine intensive Beratung über die Schullaufbahn und mögliche Alternativen (unter Betrachtung aller Chancen und Risiken) sollte durch das BSO-Team erfolgen.

32

Fall 2:



**Ein/e Schüler\*in erreicht am Ende der 10. Klasse den MSA. Es wurde dazu ein Antrag für 2 ER-Kurse gestellt (Sonderregelung für das SJ 20/21). Am Ende des Schuljahres würde er/sie in beiden Kursen wegen mangelnder Leistungen aber absteigen (4 Punkte und schlechter). Die Erziehungsberechtigten stellen den Wiederholungsantrag trotz Beratung der Schule. Das Ziel ÜGO kann aber nicht erreicht werden: Im Gegenteil könnte nun aufgrund der (neuen) Kurszuweisung nur noch maximal die eBBR erreicht werden. Muss er/sie trotzdem wiederholen, wenn die Eltern das wollen?**

Ja, die Schülerin oder der Schüler wiederholt; der einmal erworbene MSA bleibt erhalten. Eine intensive Beratung über die Schullaufbahn und mögliche Alternativen (unter Betrachtung aller Chancen und Risiken) sollte durch das BSO-Team erfolgen.

33

Fall 3: 😊 😊

Es wird ein Antrag auf Wiederholung nach einem Beratungsgespräch gestellt. Der MSA ist bestanden. Der Schüler/die Schülerin hat nur 2 ER-Kurse. Es wurde noch kein Antrag auf einen weiteren ER-Kurs gestellt.

Ist er/sie in diesem Fall verpflichtet, spätestens zum Halbjahr des Wiederholungsjahres in einen weiteren ER-Kurs aufzusteigen? Wer verpflichtet? Wer bestimmt, wenn die Eltern den Antrag nicht stellen (wollen)?

Was ist, wenn das Notenbild der/s Schüler\*in im Halbjahr des Wiederholungsjahres das Erreichen der Durchschnittsnote 3,0 nicht mehr zulässt? Dadurch, dass die Wiederholung nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet wird, ist auch die Beobachtungszeit von 10-12 Wochen mit Abschluss Wiederholerkonferenz obsolet.

Der MSA ist zwar bestanden, eine Übergangsberechtigung in die gymnasiale Oberstufe jedoch muss bei freiwilliger Wiederholung neu erworben werden. Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler sind entsprechend zu beraten. Die Beobachtungszeit entfällt.

34

Fall 4: 😊 😊

Ein/e Schüler\*in hat am Ende der 10. Klasse die eBBR erreicht. Er/sie wird ausschließlich im GR-Niveau unterrichtet. Am Ende des Schuljahres erreicht er/sie im IdU maximal 6 Punkte (also kein Aufstieg). Der Antrag für einen ER-Kurs reicht nicht aus, um die Bedingungen für den MSA zu erfüllen (2 ER-Kurse).

Trotz Beratung stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Wiederholung, weil sie keine berufliche oder schulische Alternative für das Kind gefunden haben. Darf das Kind wiederholen?

Auch wenn keine Möglichkeit besteht, einen höheren Schulabschluss zu erreichen, besteht das Recht auf freiwillige Wiederholung gemäß § 129a Abs. 9 SchulG. Die eBBR bleibt erhalten.

## Allgemeines zur gymnasialen Oberstufe

35 😊

**Welche Regelungen gibt es mit Blick auf Fehlzeiten und Abwesenheiten?**

Die 6-bzw.-8-Wochen-Regel wurde ausgesetzt. Zeugnisnoten können auch bei Unterschreiten dieser Mindestdauer an der Unterrichtsteilnahme vergeben werden, sofern dies pädagogisch möglich ist (vgl. § 13 Absatz 1 Schulstufen-COV-19-VO).

Natürlich werden auch die während des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause erbrachten Leistungen zur Leistungsbewertung herangezogen (vgl. § 13 Absatz 2 Schulstufen-COV-19-VO).

36  

### **Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?**

In der gymnasialen Oberstufe kommen insbesondere die folgenden Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kurzkontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, praktische Teile von Projektarbeiten, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern, die über die Beschaffung im Rahmen des Elternanteils für Lernmittel hinausgehen. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim Lernen zu Hause eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft nachgewiesen wird.

37  

### **Müssen Klausuren in Präsenz geschrieben werden?**

Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Sollte dies schulorganisatorisch unter Einhaltung des Infektionsschutzes nicht möglich sein, können in der E-Phase an ISS/GemS/bGym sowie in den Grundkursen der Q-Phase Klausurersatzleistungen im Fach/Kurs absolviert werden. In den Leistungskursen wird eine Klausur geschrieben, Ausnahmen sind möglich, z. B. in den Fremdsprachen.

38  

### **Was ist für Klausuren beim ausschließlichen saLzH zu beachten?**

Werden Schülerinnen und Schüler, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören und für längere Zeit vom Präsenzunterricht befreit sind, ausschließlich zu Hause beschult, muss es unter Umständen eine andere Lösung als die Klausur in Präsenz geben. Klausuren können dann ggf. im Einzelfall zu Hause geschrieben werden, sofern es keine Möglichkeit des Schreibens in der Schule oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten gibt, die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine Einwilligung des Schülers oder der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind Klausurersatzleistungen zu ermöglichen. Fachspezifische Formate und Verfahren bei Klausurersatzleistungen werden in Fachbriefen vorgestellt.

39  

**Wer entscheidet über die Durchführung von Klausuren und weiteren Leistungsfeststellungen?**

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

40  

**Ist die Teilnahme in Präsenz an einer Klausur oder einer anderen Lernerfolgskontrolle trotz ausgesetzter Präsenzplicht verpflichtend?**

Die Aussetzung der Präsenzplicht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) sind Lernerfolgskontrollen verpflichtend zu erbringen, auch Klausurersatzleistungen. Wenn Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden. Ein Nachtermin wird angeboten. Sollte die Aussetzung der Präsenzplicht jedoch im laufenden Kurshalbjahr andauern, sodass ein Nachtermin in Präsenz nicht mehr möglich ist, kann ein „ohne Bewertung“ die Folge sein und somit ein Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang erforderlich werden. Die Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich dieser Konsequenz zu informieren. In Q4 kann die Abiturzulassung vorbehaltlich der noch ausstehenden Leistungen erteilt werden.

41  

**Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig, wenn die Präsenzplicht ausgesetzt ist?**

Nein, wenn die Klausur oder Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig. Um der Schule oder der Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, empfehlen wir eine kurze Mitteilung an die Schule. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) statt, muss das Fehlen entschuldigt werden.

42 

**Manche Schülerinnen und Schüler schreiben Klausuren, andere auch noch Klausurersatzleistungen, in Q4 wird die Note im GK in allen Fächern außer dem 3. Prüfungsfach allein aus dem AT gebildet. Ist das nicht eine ungleiche Behandlung?**

Nein, der Gleichbehandlungsgrundsatz wird nicht verletzt. In Q4 schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in ihren/seinen schriftlichen Prüfungsfächern je eine Klausur. In Q2 hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, im Leistungskurs eine zusätzliche Klausurersatzleistung zu beantragen.

43 

**Wie sollen Schulen bei Nicht-Zulassung zum Abitur oder einem notwendigen Rücktritt in der Q-Phase vorgehen?**

Das Vorgehen hierbei folgt auch in diesem Schuljahr den gleichen Grundsätzen und Regelungen wie bisher. Die Entscheidungen über einen notwendigen Rücktritt oder die Nicht-Zulassung zum

Abitur müssen den Prüflingen und den Erziehungsberechtigten gegenüber sehr gut begründet werden; eine intensive Beratung über Anschlussmöglichkeiten und Alternativen ist sicherzustellen (BSO-Team/ BSO-Tandem, OKOs)

Die Möglichkeit, den schulischen Teil der Fachhochschulreife (§ 46 VO-GO) zu erhalten, sollte den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten mit allen Chancen und Risiken erklärt werden.

44 😊

**Pandemiebedingt ist eine Leistungsbewertung in einem Grundkurs, den die Schülerin oder der Schüler „nur“ belegen muss, nicht möglich. Was ist zu tun?**

Falls die Leistungsbewertung in einem **nur belegpflichtigen** Kurs pandemiebedingt pädagogisch unmöglich ist, gilt dieser als „nicht erteilt“ und die Belegpflicht dennoch als erfüllt. Dies gilt **für Q2 und für Q4**.

## Q2 – Fragen zu Leistungsfeststellung und Bewertung

45 😊 🟢

**Besteht in diesem Schuljahr die Möglichkeit, die Leistungsfeststellung zu flexibilisieren? Können Klausuren z. B. durch Klausurersatzleistungen ersetzt werden?**

In der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym sowie im zweiten Kurshalbjahr der Qualifikationsphase kann eine Klausur im Halbjahr durch eine besondere, einer Klausur gleichwertigen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Dies gilt in der E-Phase für alle Fächer und Kurse, in der Q-Phase für die Grundkurse sowie für die zusätzliche Klausurersatzleistung im Leistungskurs. Für die Oberstufen der Kollegs und Abendgymnasien gilt diese Regelung entsprechend. Bedingung ist, dass die Klausurersatzleistung schulorganisatorisch in der aktuellen Situation erforderlich ist. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

46 😊 🟢

**Welche Regelungen gelten für die Leistungsfeststellung im Leistungskurs Q2?**

Abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 VO-GO bzw. § 15 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 VO-KA wird in der Qualifikationsphase im zweiten Kurshalbjahr im Leistungskurs eine Klausur geschrieben. Den Schülerinnen und Schülern wird das Recht eingeräumt, ergänzend zu der verpflichtenden Klausur eine zusätzliche Klausurersatzleistung mit dem Ziel der Leistungsverbesserung zu absolvieren. Die Bildung der Zeugnisnote richtet sich nach § 15 Absatz 4 Satz 4 VO-GO.

Dabei muss diese zusätzliche Klausurersatzleistung keine Projektarbeit sein, sondern es sind weitere gleichwertige Formate gestattet. Sofern in der schulischen Planung für die erste Klausur eine Klausurersatzleistung (Projekt) bereits begonnen hat oder die Klausurersatzleistung in der Fremdsprache für Q2 geplant ist und die Schülerinnen und Schüler auf dieses Format hinreichend vorbereitet wurden, kann die eine Klausur auch durch eine Klausurersatzleistung ersetzt werden.

47  

**Müssen alle Schülerinnen und Schüler eines LK eine Klausurersatzleistung zur Verbesserung anfertigen?**

Nein, die Schülerwahl auf eine Klausurersatzleistung ist ein individuell wahrnehmbares Recht; andere Schülerinnen und Schüler sind davon nicht betroffen.

48  

**Können sich die Schülerinnen und Schüler nach der Benotung aussuchen, ob die Klausurersatzleistung gewertet wird?**

Nein, es besteht kein Wahlrecht. Die Klausurersatzleistung wird in jedem Fall gewertet; es ist somit auch eine Verschlechterung möglich. Die Schülerinnen und Schüler sollten daher gut beraten werden.

49  

**Wie fließt die Klausurersatzleistung in die Gesamtnote ein?**

Dies regelt § 15 Abs. 4 Satz 4 VO-GO: „Bei der Bildung der Zeugnisnote wird die Teilnote für die Klausuren in der Regel bei einer Klausur je Halbjahr zu einem Drittel und bei zwei Klausuren je Halbjahr zur Hälfte gewichtet.“ Zwei Klausuren (in diesem Fall Klausur und Klausurersatzleistung) werden zu 50 % der Gesamtnote gewichtet; eine Klausur zu einem Drittel – der verbleibende Anteil wird aus dem AT-Bereich gebildet. Die Klausurersatzleistung kann nur NACH der verpflichtenden Klausur gewählt werden und zählt dann zusammen mit der Klausur 50 %. Die Klausurersatzleistung ist kein Bestandteil des Allgemeinen Teils.

50  

**Kann die Klausurersatzleistung durch eine zweite Klausur ersetzt werden?**

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Leistung durch eine Klausurersatzleistung erhalten. Die fachlich-pädagogische Ausgestaltung dieser Klausurersatzleistung obliegt der Lehrkraft. Anregungen dazu finden sich in den Fachbriefen, die zu Beginn des Schuljahrs veröffentlicht wurden.

51  

**Muss für die Möglichkeit einer Klausurersatzleistung im Leistungskurs Q2 ein Antrag gestellt werden?**

Ja, ein formloser Antrag über die Schulleitung an die Fachlehrkraft muss gestellt werden.

Die Schülerinnen und Schüler haben nach Rückgabe und Besprechung der Klausur 48 Stunden Zeit zu überlegen, ob sie von ihrem Recht auf Klausurersatzleistung Gebrauch machen möchten. Am dann folgenden Werktag muss der formlose Antrag eingehen. Dies ist per E-Mail möglich. Dem Antrag muss stattgegeben werden.

Dieses Vorgehen soll das Verfahren einheitlich und übersichtlich gestalten, Rechtssicherheit herstellen und gewährleisten, dass die Ersatzleistung organisatorisch auch noch abnehmbar und in die Kursnote einbringbar ist.

52  

**Ist es möglich, zwei Klausuren im LK in Q2 zu schreiben, wenn die Schule dies möchte und es schulorganisatorisch auch bewältigen kann?**

Nein, die Anzahl der Klausuren im Leistungskurs wurde verbindlich auf eine reduziert. Die Schülerinnen und Schüler haben die individuelle Möglichkeit, ihre Leistungen durch eine Klausurersatzleistung ggf. zu verbessern.

53  

**In Q2 wurde an unserer Schule in den vergangenen Jahren eine verbindliche Klausurersatzleistung statt einer Klausur angesetzt. Kann dies in diesem Jahr genauso verbindlich geregelt werden?**

Ja, wenn an Ihrer Schule eine Projektarbeit bereits geplant war, kann diese auch durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Klausurersatzleistung im Leistungskurs in der Fremdsprache, sofern die Schülerinnen und Schüler hinreichend vorbereitet wurden.

54  

**Können sich die Schülerinnen und Schüler im GK aussuchen, ob sie eine Klausur oder eine Klausurersatzleistung schreiben?**

Nein, die Regelung zur Möglichkeit einer Klausurersatzleistung im GK in Q2 gilt immer für den gesamten Kurs.

55 

**Wie können Schülerinnen und Schüler im Distanz- oder Wechselunterricht für den AT bewertet werden?**

Alle über Klausuren hinausgehenden Lernerfolgskontrollen sind auch in den verschiedenen Szenarien des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause möglich und richten sich nach den Empfehlungen und Hinweisen in den Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen (vgl. § 14 Absatz 2 Schulstufen-COV-19-VO).

56 

**Wie ist bei der Bildung von Zeugnisnoten damit umzugehen, wenn Leistungen in einzelnen Kategorien, insbesondere mündliche Leistungen, nicht erbracht bzw. von Lehrkräften nicht eingeschätzt werden können?**

In der gymnasialen Oberstufe setzt sich die Beurteilung i. d. R. aus den Leistungen in den Klausuren und dem Allgemeinen Teil zusammen. Der Allgemeine Teil wiederum umfasst alle Leistungen, außer den Klausuren, nicht nur mündliche. Im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 (S. 17-19) werden verschiedene Formen der Lernerfolgskontrollen aufgeführt und vor allem für das schulisch

angeleitete Lernen zu Hause alternative Formen der Beurteilung ermöglicht. Für die mündlichen und sonstigen Formen der Leistungsfeststellung wird ein breites Spektrum an Möglichkeiten genannt. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer.

Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2020/2021 sind Sonderregelungen für die Klausuren gültig: Klausuren werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern geschrieben.

57 😊

### **Haben die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe in diesem Schuljahr ein zusätzliches Rücktrittsrecht?**

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 zu den zusätzlichen Erleichterungen für das Abitur 2021 wurde bereits ein zusätzliches Rücktrittsrecht für Schülerinnen und Schüler des zweiten Kurshalbjahrs der gymnasialen Oberstufe bekanntgegeben. Der Übergang von der Einführungsphase der ISS/GemS/bGym in die Qualifikationsphase trotz unzureichender Leistungen wird in § 18 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 VO-GO bzw. § 19 Absatz 3 VO-KA auf Antrag ermöglicht, sofern schwerwiegende, von den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht zu vertretende Gründe vorliegen und eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. In Anwendung dieser Regelung können somit individuelle Entscheidungen getroffen werden, die die jeweilige Situation der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Bei Bedarf kann von dieser Regelung großzügig Gebrauch gemacht werden.

Abitur

58 😊

### **Was ist zu beachten, wenn eine Ersatzleistung für die 5. PK von den Schülerinnen und Schülern gewünscht wird?**

Die Ersatzleistung für die 5. PK kann im besonderen Einzelfall vom Prüfling bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist vom Prüfling als Ausnahme vom Regelfall nachvollziehbar zu begründen. Aus der Begründung muss glaubhaft hervorgehen, dass dem Prüfling eine Vorbereitung pandemiebedingt unmöglich war, z. B. wegen der Schließung der Bibliotheken und Museen oder falls eine Befragung im Rahmen der 5. PK durchgeführt werden sollte. Es muss also erkennbar werden, dass es dem Prüfling pandemiebedingt nicht möglich war, die für die Erstellung der 5. PK erforderlichen Recherchearbeiten, Befragungen etc. auf anderem Wege (z. B. digital) zu beschaffen bzw. zu realisieren. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

59 😊

### **Wer prüft in der mündlichen Ersatzleistung für die 5. PK?**

Die Entscheidung über den Fachausschuss sowie über den Prüfer oder die Prüferin fällt letztlich der oder die Prüfungsvorsitzende bzw. der Schulleiter oder die Schulleiterin. Je nach Thema der 5. PK im Vergleich zum vom Prüfling gewählten Ersatzsemester im Referenzfach kann das die Lehrkraft aus Q4 oder irgendeine andere Lehrkraft sein, in der Regel jedoch die Lehrkraft, die den Prüfling in dessen Wahlsemester im Referenzfach der 5. PK unterrichtet hat.

60  

**Was wird in der Ersatzprüfung für die 5. PK geprüft?**

Der Prüfling wählt ein Kurshalbjahr im Referenzfach der 5. PK. Zu diesem Wahlsemester werden die Prüfungsaufgaben gestellt.

61  

**Wie wird eine Ersatzprüfung für die 5. PK geprüft?**

Das Prüfungsverfahren entspricht weitgehend dem der mündlichen Abiturprüfung, wird also grundsätzlich gemäß § 43 VO-GO durchgeführt, allerdings mit den folgenden Abweichungen hinsichtlich § 43 Absatz 2 und 3 VO-GO:

- Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling in dessen Wahlsemester im Referenzfach der 5. PK unterrichtet hat.
- Der Prüfling erhält zwei Aufgaben zu den Sachgebieten des von ihm gewählten Kurshalbjahrs. Ein thematischer Zusammenhang der Aufgaben ist nicht zwingend erforderlich.

62 

**Wenn die 5. PK als mündliche Prüfung durchgeführt wird, muss dies extra auf dem Zeugnis ausgewiesen werden?**

Nein.

63 

**Wird es neue Formulare geben oder wird das Ergebnis in das Feld 5. PK eingetragen? Muss es dann eine extra Zeugnisbemerkung geben?**

Das Ergebnis der Ersatzleistung wird wie eine „normale“ 5. PK auf dem Abiturzeugnis eingetragen.

64 

**Muss jede Abiturarbeit zwingend zweitkorrigiert werden?**

Nein, es werden wie im vergangenen Prüfungsdurchgang nur die Arbeiten von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, deren Bewertung um mehr als drei Notenpunkte von der im 4. Kurshalbjahr geschriebenen Klausur abweicht (**eingeschränkte Zweitkorrektur**). Davon unberührt bleibt das Recht des oder der Prüfungsvorsitzenden, ein weiteres Gutachten einzufordern.

65 

**Wie erfolgt das Verfahren eines möglichen Widerspruchs gegen die Ablehnung der Umwidmung der 5. PK in eine mündliche Prüfung?**

Die Entscheidung wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden getroffen und sollte mit einem Rechtsbehelf versehen werden („*Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats beim Prüfungsvorsitzenden schriftlich oder gegen Niederschrift einzulegen. Er ist*

nur dann fristgemäß ...“ usw.). Wenn dann dem Widerspruch seitens der/des Prüfungsvorsitzenden nicht abgeholfen werden kann, ist der Vorgang an II C 1.8 weiterzuleiten (= Widerspruch im Prüfungsrecht).

66 😊 😊

#### **Können die Belehrungen vor den Abiturprüfungen angesichts des zusätzlichen Wiederholungsrechts entfallen?**

Nein, die Belehrungen dürfen nicht unterbleiben! Das zusätzliche Wiederholungsrecht spielt hierbei keine Rolle; das sind zwei verschieden zu bewertende Sachverhalte. Auch sonst durften Schülerinnen und Schüler ggf. noch einmal wiederholen, wenn sie sich nicht bereits im zweiten Versuch befanden. Das Wiederholungsrecht bezieht sich nicht auf einzelne Prüfungsteile, die innerhalb der diesjährigen Prüfungen wiederholt werden dürfen, sondern ist eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit der gesamten Abiturprüfung - zwangsläufig verbunden mit einem Rücktritt in den nachfolgenden Schülerjahrgang. Eine Täuschungshandlung kann - je nach Schwere - den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge haben. Insofern ist es bereits aus diesem Grunde wichtig, ob alle Prüfungsteile absolviert werden können oder nicht. Das Prozedere der Entscheidungsfindung, welche Maßnahme aufgrund der Täuschungshandlung angezeigt ist, ist wie in allen anderen Prüfungsjahrgängen auch durchzuführen.

67 😊 😊

#### **Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen?**

In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das erste Kurshalbjahr geben. Darüber hinaus werden im Abitur 2021 den Schulen zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet. Die Fachlehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag die Möglichkeit, Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen.

Damit wird sichergestellt, dass die Auswahl von Aufgabenstellungen dem Umstand unterschiedlicher Lernstände in den verschiedenen Kurshalbjahren und damit dem Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler am besten entsprechen. Neben den zusätzlichen Aufgaben werden weitere Aufgaben als **Ersatzaufgaben** für ausgewählte zentrale Prüfungsfächer vorgehalten, die von Lehrkräften ausgewählt werden können, wenn eine der vorgelegten gedruckten Prüfungsaufgaben der Lernsituation der Lerngruppe voraussichtlich nicht gerecht wird. Damit sollen in der Regel dann Aufgaben ausgetauscht werden können, wenn dies aufgrund des tatsächlich erteilten Unterrichts erforderlich ist. Da diese Aufgaben aus zeitlichen Gründen nicht in gedruckter Form ausgeliefert werden können, werden Details zur organisatorisch-technischen Abwicklung im Hinweisschreiben Abitur 2021 abgebildet. Soweit Farbausdrucke und Farbkopien von Materialanteilen der Prüfungsaufgaben erforderlich werden, sollte vorab geprüft werden, ob hier Hilfestellungen zwischen benachbarten Schulen möglich sind, wenn die notwendigen technischen Geräte für einen Farbausdruck an der eigenen Schule fehlen.

Für die Prüfungen in den **modernen Fremdsprachen** werden an Stelle von Ersatzaufgaben gezielte **Hinweise zu Aufgabenformaten** gegeben, um die verbleibende Lernzeit fokussierter nutzen zu können. Hinweise dazu wurden in einem gesonderten Schreiben gegeben. Für das Fach **Mathematik** wurde bereits zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt, dass den Schülerinnen und Schülern in der

schriftlichen Abiturprüfung in diesem Jahr lediglich **Aufgaben zu zwei Sachgebieten** vorgelegt werden. Aufgaben zum Themengebiet Stochastik, das im zweiten und im vierten Kurshalbjahr unterrichtet wird, können von den Lehrkräften für die Abiturklausur ausgeschlossen werden.

68  

**Was gilt für die schriftliche Abiturprüfung im Grundkurs und im Leistungskurs der Fächer Biologie, Chemie und Physik?**

In den Fächern Biologie, Chemie und Physik enthalten die Aufgabenvorschläge in Grund- und Leistungskurs vier Aufgabenstellungen (die den Kurshalbjahren Q1-Q4 zugeordnet sind). Zusätzlich wird als Ersatzaufgabe eine Aufgabenstellung zur Verfügung gestellt, die genau einem Kurshalbjahr zugeordnet ist. Die Ersatzaufgabe kann **nur die Aufgabenstellung** aus dem Aufgabenvorschlag ersetzen, die **dem gleichen Kurshalbjahr** wie die Ersatzaufgabe zugeordnet ist. Die Lehrkraft jeder Prüfungsgruppe oder eine von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden beauftragte Lehrkraft wählt also, wenn dies für erforderlich gehalten wird, die Ersatzaufgabe aus und ersetzt damit die Aufgabenstellung aus dem entsprechenden Kurshalbjahr. Den Prüflingen werden **vier Aufgabenstellungen** vorgelegt.

69 

**Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden?**

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur 2021 sicher, dass es denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

## Allgemeines zu den beruflichen Bildungsgängen

70 

**Welche Leistungen können im Allgemeinen Teil beim saLzH bewertet werden?**

In den beruflichen Bildungsgängen kommen insbesondere die folgenden Leistungsnachweise/Lernerfolgskontrollen beim Lernen zu Hause in Frage: schriftliche Teile von Projekten/Projektarbeiten, mündliche Kurzkontrollen über Videotelefonie, sofern die technischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Unmittelbarkeit der Antwort nicht zur Bewertung herangezogen wird, mündliche telefonische Kontrollen, sofern eine übliche Gesprächsatmosphäre hergestellt werden kann und keine störenden Nebengeräusche vorliegen, sonstige Leistungen, insbesondere in Form von Hausaufgaben/Studienaufgaben, praktischen

Teilen von Projekten/Projektarbeiten oder von praktischen Leistungen, sofern sie keine besonderen räumlichen oder materiellen Voraussetzungen erfordern. Unter bestimmten Umständen können auch schriftliche Kurzkontrollen beim saLzH eingesetzt werden. Dabei muss die Authentizität

und Selbstständigkeit der Bearbeitung sowohl durch die Aufgabenstellungen als auch durch eine anschließende Überprüfung im Präsenzunterricht oder durch Videotelefonie oder telefonischen Kontakt (Erläuterungen, Kurzvortrag) gesichert werden.

Werden Leistungen beim Lernen zu Hause nicht erbracht und wird die Nichterbringung nicht entschuldigt, werden diese Leistungen mit „ungenügend“ bewertet. Als nicht erbracht gilt eine Leistung dann, wenn der Abgabezeitraum, der mindestens einen Schultag beträgt, überschritten wird. Als entschuldigt gilt eine Nichtleistung dann, wenn die fehlende Leistungserbringung nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu verantworten ist und dies gegenüber der Schule glaubhaft gemacht wird (vgl. § 4 Absatz 2 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021).

71 

#### **Müssen Klassenarbeiten oder Klausuren in Präsenz geschrieben werden?**

Klassenarbeiten oder Klausuren werden grundsätzlich in Präsenz geschrieben. Kann eine Klassenarbeit oder eine Klausur pandemiebedingt aus Gründen des Gesundheits- oder Infektionsschutzes nicht in der Schule geschrieben werden, bestimmt die Schulleitung einen anderen geeigneten Ort, an dem die Arbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet. Werden Schülerinnen und Schüler oder Studierende jedoch aus Infektionsschutzgründen ausschließlich zu Hause beschult, können Klassenarbeiten oder Klausuren ggf. im Einzelfall auf Antrag im häuslichen Umfeld unter Aufsicht einer Lehrkraft geschrieben werden. Hierfür ist eine ärztliche Bescheinigung (qualifiziertes Attest) vorzulegen (vgl. § 3 Absatz 1 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021).

72 

#### **Wer entscheidet über die Durchführung von Klassenarbeiten, Klausuren und weiteren Leistungsfeststellungen?**

Termine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft in Absprache mit den in der Schule verantwortlichen Personen unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

73 

#### **Ist die Teilnahme an einer Klausur oder Klassenarbeit trotz ausgesetzter Präsenzplicht verpflichtend?**

Die Aussetzung der Präsenzplicht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Wenn Klausuren, Klassenarbeiten und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler sowie Studierende freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) oder 0 Punkten bewertet werden. Ein Nachtermin wird angeboten.

74 

#### **Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur bzw. Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig?**

Nein, nur wenn die Klausur bzw. Klassenarbeit oder eine andere Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig. Um der Schule oder Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, empfehlen wir eine kurze Mitteilung an die Schule. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im saLzH statt, muss man das Fehlen entschuldigen.

75 

**Ist eine Reduzierung der Anzahl der Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen möglich?**

Sofern in einer Klasse pandemiebedingt im Schuljahr 2020/21 insgesamt mehr als vier Unterrichtswochen je Schulhalbjahr oder Semester kein Präsenzunterricht stattgefunden hat, kann die jeweils vorgegebene Mindestzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach oder Lernfeld unterschritten werden. In jedem Fach oder Lernfeld muss je Schulhalbjahr oder Semester jedoch mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden (vgl. § 3 Absatz 3 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021).

76 

**Werden die im saLzH erbrachten Leistungen bei der Bildung der Zeugnisnote berücksichtigt?**

Neben den im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen werden auch die während des saLzH erbrachten Leistungen zur Bildung der Zeugnisnote herangezogen.

77 

**Wie ist bei der Bildung der Zeugnisnote zu verfahren, wenn eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung nicht möglich ist?**

Sofern bei der Bildung der Zeugnisnote eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Verordnung aufgrund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte (vgl. § 4 Abs. 4 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021). Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, dennoch keine Zeugnisnote gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und das Aufrücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt; dies gilt für Projekte entsprechend (vgl. § 4 Abs. 5 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021).

## Prüfungen in den beruflichen Bildungsgängen

78 

**Ist in diesem Schuljahr eine zusätzliche Zurückstellung von der Prüfung möglich?**

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die im aktuellen Schuljahr eine Abschlussprüfung abzulegen haben, können sich auf Antrag ohne Folgen von der Prüfung zurückstellen lassen. Gleiches gilt für Zusatzprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Wenn die Frist eingehalten wurde, ist dem Antrag stattzugeben. Es besteht kein Ermessen. Im Fall der Zurückstellung sind (wie sonst auch) alle Leistungen erneut zu erbringen. Die Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 wird aktuell entsprechend angepasst.

79 

### **Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Fachoberschulen zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch?**

Im Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei verschiedenen Einzelaufgaben, von denen die Aufgabe zur Funktionsuntersuchung eine Pflichtaufgabe ist und bearbeitet werden muss. Von den beiden anderen Aufgaben zur Integralrechnung und zur Stochastik muss eine Aufgabe ausgewählt und bearbeitet werden.

Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

80 

### **Was gilt für die schriftlichen Prüfungen an den Berufsoberschulen zum Erwerb der fachgebundenen bzw. der allgemeinen Hochschulreife in den Fächern Mathematik und Deutsch?**

Im schriftlichen Prüfungsfach Mathematik wird es Wahlmöglichkeiten geben. Aus den drei Einzelaufgaben Exponentialfunktionen, gebrochen-rationale Funktionen und analytische Geometrie müssen zwei Aufgaben ausgewählt und bearbeitet werden. Im Prüfungsfach Deutsch wird es ebenfalls Wahlmöglichkeiten bezüglich der Themen geben. Der Aufgabensatz besteht aus drei Aufgaben, von denen eine ausgewählt und bearbeitet werden muss. Dies bedeutet, dass es in dem Aufgabensatz entweder zwei Aufgaben zum Aufgabenformat „Untersuchendes Erschließen“ und entsprechend eine zum „Erörternden Erschließen“ geben wird oder eine Aufgabe zum „Untersuchenden Erschließen“ und zwei zum „Erörternden Erschließen“. Die Prüfungszeit wird um eine Einlesezeit von 20 Minuten verlängert.

81 

### **Ist eine Zweitkorrektur der schriftlichen BOS-Prüfungen notwendig?**

Von einer Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird regelmäßig abgesehen. Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

82 

### **Werden die Abschlüsse an den beruflichen Schulen von anderen Bundesländern anerkannt?**

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau der Abschlüsse sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Wie schon für die Abschlussjahrgänge 2020 erkennen die Bundesländern die im Schuljahr

2020/2021 an den beruflichen Schulen erworbenen Abschlüsse gegenseitig an (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2020 i. d. F. vom 28.01.2021).

## Sportunterricht

Grundsätzlich gilt, dass Sportunterricht und Sportangebote auch im derzeitigen Wechselbetrieb durchgeführt werden können.

83 

### Wie ist der Sportunterricht in der Primarstufe/ den Grundschulen geregelt?

Hier gilt weiterhin, dass der Sportunterricht vorzugsweise im Freien stattfindet. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

Der Sportunterricht in der Halle ist auch zulässig. Die Rahmenbedingungen sind im Fachbrief 12 beschrieben. Angesichts der Verbreitung der Virusmutationen mit höherem Ansteckungsrisiko wird eine genaue Prüfung der Rahmenbedingungen und eine Absprache mit der Schulleitung und den Elternvertretern empfohlen.

Der Schwimmunterricht in Kleingruppen, also in geteilten Klassen, wird mit dem 9. März 2021 wieder aufgenommen.

Wird nach Stufenplan unterrichtet, sind jeweils die für die **Stufe rot** getroffenen Regelungen mit der **Abweichung** gültig, dass **Schwimmunterricht** einschließlich Nutzung der Duschen in der Primarstufe **stattfindet**.

84    

### Wie darf in der Einführungsphase in Jahrgangsstufe 11 sportpraktischer Unterricht durchgeführt werden?

#### Wie in der Sekundarstufe I?

Der Sportunterricht findet im Freien statt. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

85  

### Darf in der gymnasialen Oberstufe (Q4 und Q2) sportpraktischer Unterricht stattfinden?

Ab dem 9. März 2021 dürfen die Sporthallen bzw. die Schwimmhallen für den Unterricht sowie die Prüfungsvorbereitung in Q4 und ab dem 17. März 2021 für den Unterricht in Q2 genutzt werden, dies gilt auch für die GK Schwimmen. Der Unterricht findet in Kleingruppen, also in geteilten Kursen, statt.

86  

**Welche Regelungen gelten für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in Q4 im Schuljahr 2020/2021?**

In Q4 kann die Note auf Grundlage des 12-Minuten-Laufs und des schriftlichen Tests gebildet werden. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen.

Wenn eine Erklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler vorliegt, dass in Q4 im Kurs Sport-Praxis auf eine Benotung verzichtet wird, gilt dieser Kurs als nicht erteilt. Entsprechendes wird in der Notenmitteilung für Q4 sowie auf dem Abiturzeugnis vermerkt. Auch wenn keine Note erteilt wird, gilt der Kurs im Sinne der notwendigen Belegverpflichtungen in der Q-Phase als belegt.

87  

**Welche Regelungen gibt es für die Benotung von Kursen in Sport-Praxis in Q2 und Q4 im Schuljahr 2020/2021?**

**Aus dem Brief an die Schulen vom 12.02.2021: Sport:** Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören und langfristig vom Präsenzunterricht befreit sind, müssen anstelle von Sport ein Ersatzfach belegen. Die Belegverpflichtung für das Fach Sport gilt damit als erfüllt. Soweit die Befreiung vom Sportunterricht erst nach der Kurswahl erfolgt und eine Benotung aufgrund bereits erbrachter Leistungen pädagogisch nicht möglich ist, wird zur Leistungsüberprüfung im Fach Sport eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung herangezogen (vgl. § 17 Absatz 1 und 2 Schulstufen-COV-19-VO).

Für den Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist als Untergrenze für die Bewertbarkeit der erbrachten Leistungen eine Kombination aus 12-Minuten-Lauf und schriftlicher Leistungsüberprüfung definiert. Liegen weitere Leistungen vor, sind auch diese für die Bildung der Note zu berücksichtigen. Ergänzend gilt, dass, falls pandemiebedingt nicht alle Abschlussprüfungen durchgeführt werden können, die Abschlussleistung aus den gleichgewichteten Ergebnissen der realisierten Teilprüfungen zusammengesetzt wird (vgl. Schreiben des FB Sport vom 19. November 2020).

88 

**Welche Regelungen gibt es für den Sportunterricht in den beruflichen Bildungsgängen?**

Der Sportunterricht findet nur im Freien statt. Eine Maske muss während des praktischen Sportunterrichts nicht getragen werden. Auf die Einhaltung der Abstände ist zu achten.

Für die Eliteschulen des Sports und die Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 2 Absatz 3 Satz 2 Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung abweichende Regelungen treffen. Kann im Schuljahr 2020/2021 in einem Schulhalbjahr oder Semester infolge der Anordnung schulisch angeleiteten Lernens zu Hause eine Benotung oder Leistungsbewertung im Fach Sport auf der Grundlage erbrachter Leistungen nicht erfolgen, kann stattdessen eine mündliche oder schriftliche Ersatzleistung erbracht werden (vgl. § 4 Absatz 3 Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2020/2021).

## Lernstandserhebung, -diagnose und Förderung

89 

### Wieso ist es wichtig, die Lernstände meiner Schülerinnen und Schüler im laufenden Schuljahr zu erfassen?

Bereits mit Beginn des laufenden Schuljahres wurden alle Schulen aufgefordert, die Lernstände aller Schülerinnen und Schüler zu erfassen, um Schlussfolgerungen für das unterrichtliche Vorgehen in einer Lerngruppe und für die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern zu ziehen. Mit der erneuten Aussetzung der Präsenzpflcht ist es wichtig, im laufenden Schuljahr den Überblick über die Lernstände der Schülerinnen und Schüler aktuell zu halten, um individuelle oder auf die Lerngruppe bezogene Schlussfolgerungen für eine gezielte Unterstützung und Förderung zu ziehen. Dafür bieten sich im laufenden Schuljahr unterschiedliche Instrumente an. Zur Planung und Umsetzung einer gezielten Förderung und Unterstützung in der Primarstufe sollten Feedback-Gespräche zwischen Lehrkräften, Eltern und Kindern durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass alle Beteiligten gemeinsam ein Förderziel verfolgen und somit die Wirkung der Förderung und Unterstützung effektiviert werden kann.

90 

### Mit welchen Instrumenten kann ich als Lehrkraft die Lernstände meiner Schülerinnen und Schüler im laufenden Schuljahr erfassen?

Folgende jahrgangsbezogene Instrumente zur Bestimmung von Lernständen stehen kostenfrei zur Verfügung.

Jahrgangsstufe	Instrument	Erläuterung
1.	<b>LauBe</b> (Lernausgangslage Berlin) (LauBe-Hefte zum Ausdruck im ISQ-Portal: <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a> )	Wiederholte oder nachträgliche Durchführung mit besonders leistungsschwachen bzw. -auffälligen Schülerinnen und Schülern zur Feststellung individueller sprachlicher und mathematischer Kompetenzen.
2.	<b>ILeA 2</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik Druckfassung: <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea2">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea2</a> Online: <b>ILeA plus</b> <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a>	Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.
3.	<b>ILeA 3</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik Druckfassung: <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea3">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea3</a> Online: <b>ILeA plus</b> <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a>	Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.

	<p><b>VERA 3</b>  <b>Freiwillige Teilnahme:</b> flexibel bis Ende Mai in Deutsch Lesen, Deutsch Zuhören u. Mathematik  <a href="http://www.isq-bb.de/vera3">www.isq-bb.de/vera3</a></p> <p><b>ISQ-Lesecheck</b>  Online-Test zur Lesekompetenz in der 3./4. Jahrgangsstufe  <a href="https://www.isq-bb.de/lesecheck">https://www.isq-bb.de/lesecheck</a></p>	<p>Diagnostische Informationen zu Lerngruppen/ einzelnen Schülerinnen und Schülern in Bezug auf die KMK-Bildungsstandards (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen)</p> <p>Informationen zum Leistungsstand im Kompetenzbereich Leseverstehen sowie passgenaue Angebote zur Weiterarbeit.</p>
4.	<p><b>ILeA 4</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch  Druckfassung:  <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea4">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea4</a>  Online: <b>ILeA plus</b> (Deutsch, Mathematik)  <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a></p> <p><b>ISQ-Lesecheck</b>  Online-Test zur Lesekompetenz in der 3./4. Jahrgangsstufe  <a href="https://www.isq-bb.de/lesecheck/">https://www.isq-bb.de/lesecheck/</a></p>	<p>Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.</p> <p>Informationen zum Leistungsstand im Kompetenzbereich Leseverstehen sowie passgenaue Angebote zur Weiterarbeit.</p>
5.	<p><b>ILeA 5</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik  Druckfassung:  <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea5">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea5</a>  Online: <b>ILeA plus</b>  <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a></p>	<p>Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.</p>
6.	<p><b>ILeA 6</b> (Individuelle Lernstandsanalyse) Deutsch, Mathematik  Druckfassung:  <a href="https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea6">https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/ilea6</a>  Online: <b>ILeA plus</b> (Deutsch, Mathematik)  <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a></p>	<p>Ermittlung des individuellen Lernstands in den Fächern Deutsch (Lesen/Rechtschreibung) und Mathematik, individuelle Förderempfehlungen.</p>
7.	<p><b>LAL 7</b> (Lernausgangslage 7)  Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (Englisch, Französisch)  (Druckfassung oder online), Naturwissenschaften (Heft zum Download)  <a href="https://www.isq-bb.de/jahrgangsstufe_7/">https://www.isq-bb.de/jahrgangsstufe_7/</a>  <a href="https://www.lernraum-berlin.de/lal/_login/">https://www.lernraum-berlin.de/lal/_login/</a></p> <p><a href="#">IleA plus (Individuelle Lernstandsanalyse an ISS und GemS) Deutsch, Mathematik konzipiert für die Jahrgangsstufe 6</a>  Online: <b>ILeA plus</b> (Deutsch, Mathematik)  <a href="https://www.isq-bb.de/portal">https://www.isq-bb.de/portal</a></p>	<p>Diagnose des Lernstands der Schülerinnen und Schüler am Übergang zur weiterführenden Schule.</p>

8.	<p><b>Eingangstests</b> zu Beginn neuer Lerneinheiten, die in Lehrwerken unterschiedlicher Fächer zur Verfügung stehen</p> <p><b>VERA 8</b>  <b>Freiwillige Teilnahme:</b> flexibel bis zum Ende des Schuljahres (online - auch im saLzH - oder in Papierform) in Deutsch (Lesen &amp; Orthografie), Mathematik u. der 1. Fremdsprache (Hör- und Leseverstehen)</p> <p><a href="https://www.isq-bb.de/vera8">https://www.isq-bb.de/vera8</a></p>	<p>Einsatz ermöglicht Diagnose von ausgeprägten Lernrückständen</p> <p>Diagnostische Informationen zu Lerngruppen/ einzelnen Schülerinnen und Schülern in Bezug auf die KMK-Bildungsstandards (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen)</p>
9.	<p><b>Eingangstests</b> zu Beginn neuer Lerneinheiten, die in Lehrwerken unterschiedlicher Fächer zur Verfügung stehen</p>	<p>Einsatz ermöglicht Diagnose von ausgeprägten Lernrückständen</p>
10.	<p><b>Eingangstests</b> zu Beginn neuer Lerneinheiten, die in Lehrwerken unterschiedlicher Fächer zur Verfügung stehen</p>	<p>Einsatz ermöglicht Diagnose von ausgeprägten Lernrückständen</p>

## 91

### Welche Instrumente unterstützen Lehrkräfte bei der Planung von Förderung und Unterstützung in Verbindung mit konkreten Empfehlungen zur Weiterarbeit?

#### Jahrgangsstufen 2-6:

- **IleA plus** (Jgst. 2, 3, 4, 5, 6) stellt förderdiagnostische Aufgaben bereit, deren Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler zu passgenauen Förderempfehlungen auf Grundlage des Rahmenlehrplans führt, die in einem differenzierten und individualisierten Unterricht genutzt werden können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/ileaplus>.
- Der **ISQ-Lesecheck** (Jgst. 3 u. 4) stellt eine fachdidaktisch angereicherte, interaktive Ergebnismeldung bereit, die passgenaue und konkrete Angebote zur Weiterarbeit im Kompetenzbereich Lesen enthält. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/lesecheck>.
- Anregungen zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen aus **VERA 3** finden Sie in den Didaktischen Handreichungen des IQB sowie in Bezug auf einzelne Aufgaben im Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>).

#### Jahrgangsstufe 7 an ISS/GemS

- **IleA plus** (konzipiert für Jgst. 6) stellt förderdiagnostische Aufgaben bereit, deren Bearbeitung durch die Schülerinnen und Schüler zu passgenauen Förderempfehlungen auf Grundlage des Rahmenlehrplans führt, die in einem differenzierten und individualisierten Unterricht genutzt werden können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/ileaplus>.

## Jahrgangsstufe 8: 😊

Anregungen zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen aus **VERA 8** finden Sie in den Didaktischen Handreichungen des IQB sowie in Bezug auf einzelne Aufgaben im Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>).

## 92 😊 😊

**Gibt es Instrumente zur Lernstandserfassung, die auch im saLzH genutzt werden können?**

### Jahrgangsstufen 3 und 4: 😊

Beim **ISQ Lesecheck** beantworten die Schülerinnen und Schüler online Fragen zu Texten. Dabei kreuzen sie (digital) vorgegebene Antworten an und schreiben kurze Antworten auf. Der Lesecheck kann auch zuhause von den Kindern eigenständig durchgeführt werden. Genauere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/lesecheck>.

## Jahrgangsstufe 8: 😊

Sie haben die Möglichkeit sowohl in Präsenz als auch im saLzH **VERA-8-Online-Tests** von den Schülerinnen und Schülern bearbeiten zu lassen. Genauere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/vera-online>.

## 93 😊

**Wie und wozu kann ich LauBe im laufenden Schuljahr nutzen?**

Die **Lernausgangslage Berlin (LauBe)** ist ein wissenschaftlich fundiertes Erhebungsinstrument zur Feststellung individueller sprachlicher und mathematischer Kompetenzen von Schulanfängerinnen und Schulanfängern innerhalb der ersten Schulwochen. Sollten Sie zu Beginn dieses Schuljahres keine LauBe-Untersuchung durchgeführt haben, können Sie dies in der aktuellen Situation mit Schülerinnen und Schülern, die bisher geringe Kompetenzen in der Jahrgangsstufe 1 zeigen, nachholen. Zudem kann es sinnvoll sein, LauBe mit Kindern, die große Leistungsdefizite zeigen, ein zweites Mal durchzuführen. Die LauBe-Hefte stehen zum Download im ISQ-Portal (<https://www.isq-bb.de/portal>) bereit.

## 94 😊 😊

**Wie und wozu kann ich ILeA plus im laufenden Schuljahr nutzen?**

ILeA ist ein wissenschaftlich fundiertes und erprobtes Instrument zur individuellen **Lernstands-Analyse** in der Grundschule (Jahrgangsstufen 2-6), entwickelt mit engem Bezug zu den Rahmenlehrplänen für die Fächer Deutsch und Mathematik. Seit 2020 steht ILeA als Online-Version (**ILeA plus**) zur Verfügung. Mit ILeA plus werden aktuelle Kompetenzen förderdiagnostisch festgestellt und individuelle Förderempfehlungen gegeben. Auch über die Primarstufe hinaus kann ILeA plus 6 in der aktuellen Situation an weiterführenden Schulen zur Feststellung von Lernrückständen in Jahrgangsstufe 7 genutzt werden. Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten haben ebenfalls Zugriff auf ILeA plus in den verschiedenen Jahrgangsstufen und können dies auch für die Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Förderdiagnostik nutzen. Die Ergebnisse aus ILeA plus bieten zudem Lehr-

kräften ebenfalls eine gute Grundlage für die Beratungsgespräche zur Wiederholung eines Jahrganges. Die Anmeldung zu lLeA plus erfolgt über das Projekt „lLeA plus“ im ISQ-Portal (<https://www.isq-bb.de/portal>). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/ile-aplus>.

95 

#### **Wie und wozu kann ich VERA 3 im laufenden Schuljahr nutzen?**

Mit VERA 3 können Sie feststellen, wo sich Ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Erreichung der KMK-Bildungsstandards derzeit befinden. So kann überprüft werden, wie die Kompetenzentwicklung der Kinder im Lesen, Zuhören, Schreiben und in Mathematik bei reduzierten Lernzeiten verlaufen ist, um gezielt fördern zu können und ggf. innerhalb der Schule Entwicklungsschwerpunkte festlegen zu können.

VERA 3 kann im laufenden Schuljahr freiwillig und flexibel durchgeführt werden (bspw. auch in geteilten Lerngruppen zu mehreren Terminen). Die festen Testtermine wurden durch ein großzügiges Testzeitfenster ersetzt und die Ergebniseingabe bis zu den Sommerferien verlängert (genaue Termine und Fristen unter [www.isq-bb.de/vera3](http://www.isq-bb.de/vera3)). Schulen erhalten je Domäne diagnostische Informationen zur Ihren Lerngruppen und den einzelnen Schülerinnen und Schülern (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen).

96 

#### **Wie und wozu kann ich den ISQ-Lesecheck im laufenden Schuljahr nutzen?**

Der ISQ-Lesecheck ist ein neu entwickelter Lesetest des ISQ in Kooperation mit der Universität Jena. Er erfasst das Leseverstehen von Schülerinnen und Schülern der 3./4. Jahrgangsstufe. Darin werden Aufgaben aus anderen Tests eingesetzt (VERA 3). Mit dem Lesecheck erhalten Sie Informationen zum Leistungsstand Ihrer Schülerinnen und Schüler im Kompetenzbereich Leseverstehen, verbunden mit passgenauen Angeboten zur Weiterarbeit mit den Ergebnissen. Die Anmeldung erfolgt über das Projekt „Lesecheck online“ im ISQ-Portal (<https://www.isq-bb.de/portal>). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.isq-bb.de/lesecheck>.

97 

#### **Wie und wozu kann ich LAL 7 im laufenden Schuljahr nutzen?**

Mit LAL 7 kann überprüft werden, über welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 7 verfügen, um daraus Maßnahmen zur individuellen Förderung abzuleiten. Das Instrument steht Ihnen für die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie für die Naturwissenschaften zur Verfügung. Die Materialien werden vom Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) entwickelt. In Berlin wird eine Online-Version von LAL 7 über den Lernraum Berlin bereitgestellt. Weitere Informationen finden Sie unter [https://www.isq-bb.de/jahrgangsstufe\\_7/](https://www.isq-bb.de/jahrgangsstufe_7/).

98 

#### **Wie und wozu kann ich VERA 8 im laufenden Schuljahr nutzen?**

Mit VERA 8 können Sie feststellen, wo sich Ihre Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur Erreichung der KMK-Bildungsstandards derzeit befinden. So kann überprüft werden, wie - angesichts reduzierter Lernzeiten - die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Deutsch (Lesen

und Orthografie), Mathematik und/oder der 1. Fremdsprache (Lese- und Hörverstehen) verlaufen ist, um gezielt fördern zu können und ggf. innerhalb der Schule Entwicklungsschwerpunkte festlegen zu können.

VERA 8 kann im laufenden Schuljahr freiwillig und flexibel durchgeführt werden. Sowohl die Online- als auch die Papier-Tests können flexibel bis zum Schuljahresende bearbeitet werden (bspw. auch in geteilten Lerngruppen zu mehreren Terminen, Online-Tests auch im saLzH möglich). Schulen erhalten je Fach bzw. Domäne diagnostische Informationen zur Ihren Lerngruppen und den einzelnen Schülerinnen und Schülern (Lösungshäufigkeiten und Kompetenzstufenzuordnungen und -verteilungen). Genauere Informationen finden Sie unter [www.isq-bb.de/vera8](http://www.isq-bb.de/vera8) und <https://www.isq-bb.de/vera-online>.

99  

**Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Deutsch?**

**Jahrgangsstufen 1-4:** 

Der **Stolperwörter-Lesetest (STOLLE)** misst das Lesetempo, die Lesegenauigkeit und das Leseverständnis von Erst- bis Viertklässlern. Es ist empfehlenswert, den Stolperwörter-Lesetest in allen Jahrgangsstufen durchzuführen, um den individuellen Entwicklungsverlauf sichtbar zu machen und ggf. Maßnahmen zum Training der Leseflüssigkeit abzuleiten.

Alle benötigten Unterlagen können von den Schulen kostenfrei angefordert werden: <https://www.uni-potsdam.de/de/gsp-deutsch/forschung/stolle.html>

**Jahrgangsstufen 1-10:**  

**Die Hamburger Schreib-Probe (HSP)** überprüft die Rechtschreibleistung und erfasst den Zugriff auf die grundlegenden Rechtschreibstrategien. Sie ist sowohl für die Feststellung individueller Lernstände als auch für die Erhebung klassenbezogener Leistungen geeignet. Die Testergebnisse sind eine sinnvolle Basis für die individuelle, am Können der Schülerinnen und Schüler orientierte Förderung.

Die regelmäßige Durchführung der Hamburger Schreib-Probe eignet sich im Rahmen der lernprozessbegleitenden Diagnostik sowohl zur Prävention von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) als auch zur Ableitung individueller Fördermaßnahmen zur Entwicklung der Rechtschreibkompetenz. Sollten die individuellen Ergebnisse bei der HSP Hinweise auf eine (stark ausgeprägte) Rechtschreibschwierigkeit geben, so ist im Rahmen des schulrechtlich geregelten Verfahrens zur Förderung und Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (vgl. Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich 2019) über geeignete Maßnahmen zu beraten (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/>).

**Kompetenzorientierte Aufgaben:**  

Im ISQ-Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im

Unterricht eingesetzt werden: zu Diagnosezwecken im Rahmen einer eigenen Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken.

100  

**Welche weiteren Angebote zur Diagnose und Förderung gibt es in ausgewählten Bereichen im Fach Mathematik?**

**Jahrgangsstufen 1-10:**  

Materialien zur Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht zu den Leitideen „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ werden vom LISUM Berlin-Brandenburg bereitgestellt (jeweils ein Ordner an jeder Schule und zum Download auf dem Bildungsserver Berlin Brandenburg):

(<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/mathematik-naturwissenschaften/mathematik/unterrichtsmaterialien-und-fachthemen/1-materialien-zu-den-themen-des-rlp-1-10/sekundarstufe-i/materialien-zur-diagnose-und-foerderung-im-mathematikunterricht>)

Die vorliegenden Materialien zu den Leitideen „Größen und Messen“ und „Daten und Zufall“ bestehen jeweils aus drei Teilen: Der didaktische Teil bietet einen Überblick über die inhaltlichen und didaktischen Schwerpunkte der jeweiligen Leitidee. Die Diagnoseaufgaben sind passend zu den im Rahmenlehrplan 1-10 ausgewiesenen Standards entwickelt. Die Förderkartei enthält passgenaue Fördermaterialien.

**ab Jahrgangsstufe 3:** 

Mathe sicher können (Deutsches Zentrum für Lehrerbildung Mathematik (DZLM)), Natürliche Zahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-primar/über-das-material>).

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

**ab Jahrgangsstufe 4:** 

Mathe sicher können (DZLM), Sachrechnen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download: <https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material-sek/sachrechnen>)

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der natürlichen Zahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

**ab Jahrgangsstufe 6:**  

Mathe sicher können (DZLM), Brüche, Prozente, Dezimalzahlen (umfangreiche Diagnose und Fördermaterialien zum kostenlosen Download:

<https://mathe-sicher-koennen.dzlm.de/material/inhalte-der-diagnose-und-förderbausteine/online-material-zum-inhaltsbereich-brüche-prozente> )

Bestehend aus mehreren Bausteinen aus dem Bereich der Brüche, Prozente, Dezimalzahlen, können mit Hilfe verschiedener Standortbestimmungen die Basiskompetenzen der ganzen Klasse erhoben werden. Anschließend werden diese mithilfe von Auswertungshilfen der Handreichung ausgewertet und in passgenaue Fördereinheiten umgesetzt.

### **Kompetenzorientierte Aufgaben:**

Im ISQ-Aufgabenbrowser (<https://www.aufgabenbrowser.de/>) finden sich Aufgaben der Vergleichsarbeiten (VERA 3 und VERA 8) in digitaler Form. Diese erprobten und didaktisch kommentierten Aufgaben können in vielfältigen Situationen und auf unterschiedlichen Kompetenzniveaus im Unterricht eingesetzt werden: zu Diagnosezwecken im Rahmen einer Lernstandserfassung, zur Förderung von Kompetenzen mit den didaktischen Hinweisen zur Weiterarbeit oder auch als Anregung für Klassenarbeiten und zu Übungszwecken. Neben den VERA-Aufgaben finden sich im Aufgabenbrowser auch Mathematikaufgaben für den MSA und die BBR.

### **Diagnosematerialien bei Schwierigkeiten und stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen:**

#### **ab Jahrgangsstufe 2:**

- Auf dem Weg zum denkenden Rechnen. Diagnose- und Förderkartei mit Anregungen für die Diagnose und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Rechenschwierigkeiten (seit 2019 an den Schulen mit 3-4 Exemplaren vorhanden, außerdem auf dem Bildungsserver zum Download: <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/imint-grundschule-mathe-materialien/>). Die Kartei beinhaltet Test- und Arbeitskarten, die sich aufeinander beziehen. In den Testkarten geht es darum, herauszufinden, an welcher Stelle die Förderung ansetzen muss. Die entsprechenden Arbeitskarten beinhalten darauf bezogenes Hintergrundwissen sowie Tipps zur Beobachtung und geben praxiserprobte Beispiele und Hinweise für passgenaue Förderangebote.
- Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz 2019: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/>). Bei vorliegenden (stark ausgeprägten) Rechenschwierigkeiten kann ein Nachteilsausgleich erfolgen und in den Klassenstufen 3 und 4 kann auf Antrag der Eltern darüber hinaus noch ein Notenschutz gewährt werden. Der Leitfaden gibt außer den hier genannten Anregungen noch weitere Hinweise zur Diagnostik.
- Erfolgreich Rechnen lernen. Prävention von Schwierigkeiten-Diagnose-Förderung (ein Printexemplar an der Schule vorhanden, als Handreichung zum Download auf dem Bildungsserver: <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/>)

Die Handreichung enthält einen Diagnosebogen mit einer strukturierten Sammlung von Aufgabenstellungen zur vertiefenden Diagnostik. In den nachfolgenden Auswertungshinweisen werden mögliche Antworten und Beobachtungen von Schülerinnen und Schülern dargestellt sowie passende Folgerungen und Hinweise für eine diagnosegestützte Förderung gegeben. Der anschließende Teil der Handreichung stellt eine Sammlung von konkreten Förderaufgaben vor, die die Durchführung der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnenlernen unterstützt.